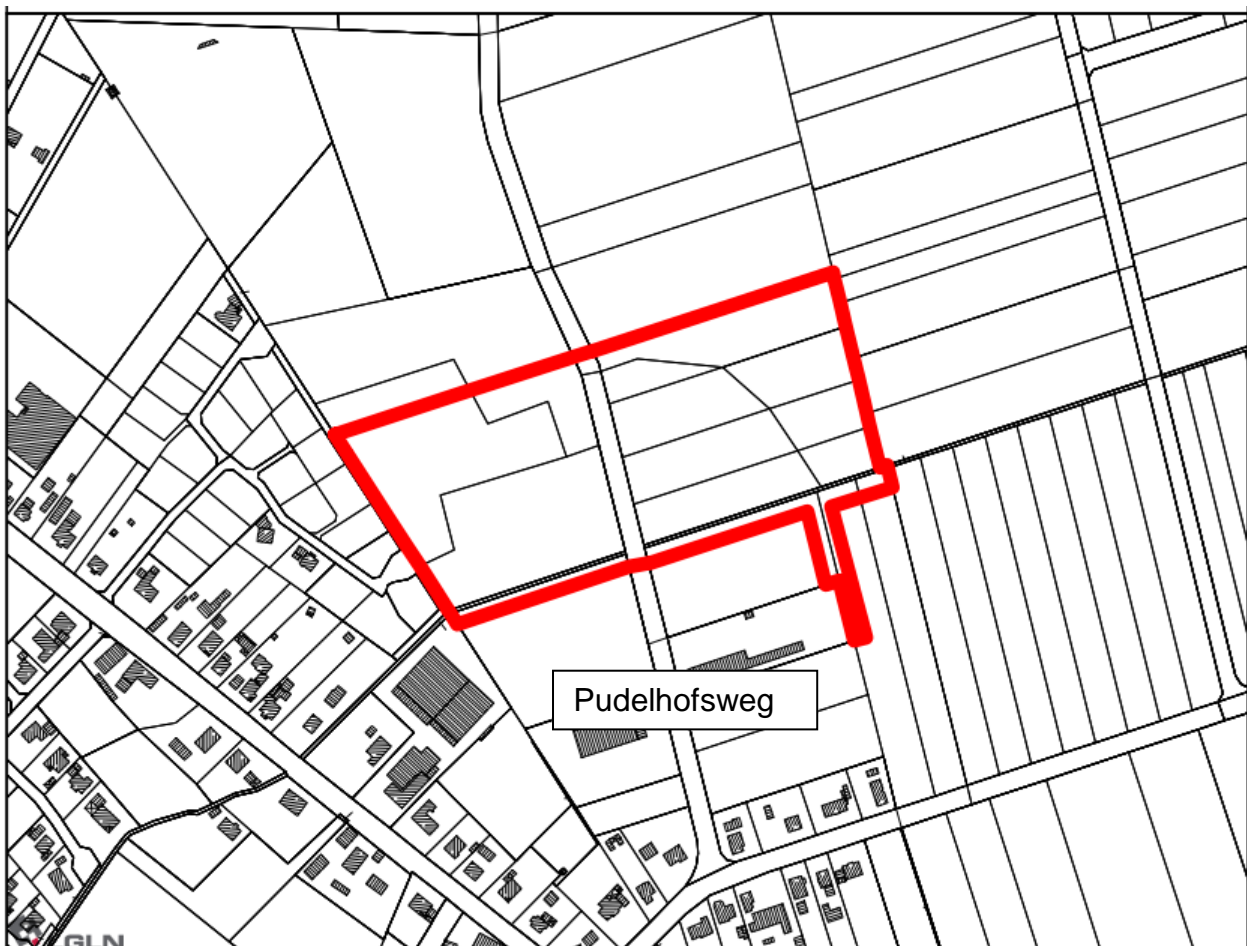


GEMEINDE BROCKEL
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16
„GEWERBEGEBIET PUDELHOFSWEG TEIL III“
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Pudelhofsweg Teil III" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Pudelhofsweg Teil III", die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Brockel kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter:

1. Auf der Startseite **www.bothel.de** unter **Mitgliedsgemeinden** und **Bekanntmachungen** oder
2. unter **<https://www.bothel.de/mitgliedsgemeinden/brockel/willkommen/bekanntmachungen.html>**

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Brockel, den 07.01.2019

Der Bürgermeister
gez. Lüdemann